

Staatliche Fachoberschule Starnberg

Sozialwesen - Wirtschaft und Verwaltung - Internationale Wirtschaft



STAATLICHE FACHOBERSCHULE STARNBERG

Antrag auf Berücksichtigung einer Lese-Rechtschreib-Störung

Persönliche Daten der Schülerin/ des Schülers

Name _____ Vorname _____ Geburtsdatum _____ Klasse _____

Straße _____ PLZ _____ Stadt _____ Telefon _____

Ich beantrage für mich / meine Tochter / meinen Sohn aufgrund einer

- | | | | |
|--|---|----------|---------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Lese-Rechtschreib-Störung
<input type="checkbox"/> isolierten Rechtschreibstörung
<input type="checkbox"/> isolierten Lesestörung | <input type="checkbox"/> Nachteilsausgleich | und/oder | <input type="checkbox"/> Notenschutz* |
|--|---|----------|---------------------------------------|

*Sie können beides beantragen und ankreuzen oder auch nur eines von beiden.

Der Antrag kann nur bearbeiten werden, wenn diesem die notwenigen Unterlagen gemäß Informationsblatt beiliegen (§ 36 Abs. 2 BaySchO). Sollten Sie über keinerlei dieser Unterlagen verfügen, setzen Sie sich bitte rechtzeitig (bis 26.06.2026) mit Frau Scholz in Verbindung (a.scholz@fos-starnberg.de).

Ich wurde/ Wir wurden auf Folgendes hingewiesen:

1) Sofern nur Maßnahmen zur Veränderung der Prüfungsbedingungen bei Wahrung der Prüfungsanforderungen erfolgen, handelt es sich um **Nachteilsausgleich**.

Solche Maßnahmen sind beispielsweise Zeitzuschläge bzw. besondere Hilfsmaßnahmen wie z.B. Laptopnutzung, besonderes Layout der Angaben etc.

Bei der Gewährung eines Nachteilsausgleichs erfolgt keine Zeugnisbemerkung (§ 33 BayScho).

2) Wird im Rahmen der Leistungsfeststellung auf das Erbringen bestimmter Leistungen oder wesentlichen Prüfungsanforderungen verzichtet, handelt es sich um **Notenschutz**.

Bei Lese-Rechtschreib-Störung und isolierter Rechtschreibstörung sind nur folgende Notenschutz-Maßnahmen nach § 34 BayScho möglich:

- Verzicht auf die Bewertung der Rechtschreibung
- Mit Ausnahmen der Abschlussprüfung stärkere Gewichtung der mündlichen Leistung in Fremdsprachen

Bei einem auch nur für Teile des Zeugniszeitraumes gewährten Notenschutz ist eine Zeugnisbemerkung erforderlich, die die nicht erbrachten oder nicht bewerteten fachlichen Leistungen benennt. Ein Hinweis auf die Beeinträchtigung erfolgt nicht (Art. 56 Abs. 5 Satz 4 BayEUG i.V.m. §36 Abs.7 BayScho).

3) Ein Verzicht auf bisher gewährten Notenschutz ist spätestens innerhalb der ersten Woche nach Unterrichtsbeginn zu erklären.

Ort, Datum _____

Unterschrift Schüler/-in _____

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r
(bei minderjährigen Schülern)